

26.06.2017 V



ALE Oberbayern • Postfach 40 06 49 • 80706 München

Landratsamt Ebersberg
Eichthalstraße 5
85560 Ebersberg

Name
Martina Brunner

Telefon
089 1213-1273

Telefax
089 1213-1406

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
B1-V 7563

München
22.06.2017

Verfahren Albaching - Dorferneuerung und Flurneuordnung
Gemeinde Albaching, Landkreis Rosenheim

Änderung der Gemeinde- und Kreisgrenzen, § 58 Abs. 2 FlurbG

Anlagen

- 1 Übersichtskarte
- 1 Auszug aus der Gemeindegrenzänderungskarte (Entwurf)
zum Verbleib

Sehr geehrte Damen und Herren,

im o. g. Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz –FlurbG– sollen die Gemeindegrenzen der neuen Feldeinteilung angepasst und auf örtlich erkennbare Grenzen verlegt werden. Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Albaching schlägt daher die im anliegenden Entwurf der Gemeindegrenzänderungskarte mit einem grünen Farbband versehene neue Gemeindegrenze vor. Mit der Änderung der Grenzen der Gemeindegebiete Albaching, Rechtmehring, Maitenbeth und Steinhöring ist auch eine Änderung der Grenzen der Landkreise Ebersberg, Rosenheim und Mühldorf am Inn verbunden.

Eine entsprechende Änderung der Gemeinde- und Kreisgrenzen soll verfügt werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG). Die Änderung bedarf der Zustimmung der beteiligten Gebietskörperschaften. Die Zustimmung der hiervon betroffenen Gemeinden liegt vor.

Wir bitten Sie, die beschlussmäßige Zustimmung des Kreistages für die in der anliegenden Karte dargestellte Änderung der Kreisgrenze herbeizuführen und eine beglaubigte Abschrift dieses Beschlusses zu übersenden.

Nach dem Flächenverzeichnis zur Gemeindegrenzänderung ergibt sich für das Gebiet des Landkreises Ebersberg eine Flächenminderung von 0,1386 ha, für das Gebiet des Landkreises Rosenheim eine Flächenminderung von 2,4999 ha sowie für das Gebiet des Landkreises Mühldorf am Inn eine Flächenmehrung von 2,6385 ha.

Als Formulierung des Kreistagsbeschlusses wird vorgeschlagen:

"Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Albaching hat die in dem Auszug aus der Gemeindegrenzkarte dargestellte neue Kreisgrenze vorgeschlagen. Durch den neuen Grenzverlauf ergibt sich für den Bestand des Landkreises Ebersberg eine Flächenminderung von 0,1386 ha. Der Kreistag stimmt der vorgeschlagenen Kreisgrenzänderung zu."

Der Antrag auf Veröffentlichung der bestandskräftigen Gemeindegrenzänderung in Ihrem Amtsblatt wird nach Anordnung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes gesondert gestellt. Zu dem hierin bestimmten Zeitpunkt tritt der neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen. Dort wird auch das Inkrafttreten der Gemeindegrenzänderung festgesetzt. Regelungen über die Fortgeltung von Orts-, Kreis- und Bezirksrecht richten sich nach den Kommunalgesetzen, auch wenn Grenzen durch den Flurbereinigungsplanes geändert werden. Zuständig sind die in den Kommunalgesetzen bestimmten Behörden.

Mit freundlichen Grüßen


Georg Liedl
Baudirektor